

# **Satzung**

## **über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 17.03.1994**

**geändert durch Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Pürgen an  
den Euro (EuroAnpS) vom 21.12.2001**

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. Art. 55 und 56 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Pürgen folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der gesamten Gemeinde Pürgen mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

### **§ 2 Richtzahlen für Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze bestimmt sich nach der gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978, Nr. IIB4-9134-79 über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (MABl. S. 181) höchstens erforderlichen Anzahl der Stellplätze, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit 1 Wohnung sind 2,0 Stellplätze bereitzustellen.
- (3) Für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen sind bei Wohnungen
  - a) bis 45 m<sup>2</sup> 1,0 Stellplatz je Wohnung
  - b) ab 45 m<sup>2</sup> 2,0 Stellplätze je Wohnungbereitzustellen.
- (4) Besucherstellplätze sind grundsätzlich oberirdisch anzuordnen. Besucherstellplätze in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein.
- (5) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls, nach der besonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebes ein Mehrbedarf zu erwarten ist.
- (6) Bei Bedarf sind außerdem zusätzliche Stellplätze für einspurige Fahrzeuge bereitzustellen.

- (7) Stauräume vor Garagen müssen aus Gründen der Gestaltung und Sicherheit eine Mindesttiefe von 5 m haben. Diese können für die Stellplatzberechnung nicht als Stellplatz herangezogen werden. Bei Anordnung von Stauräumen innerhalb von Garagenhöfen sind die notwendigen Fahrgassen freizuhalten. Stauräume vor Garagen können für den Nachweis von Besucherstellplätzen nicht herangezogen werden. .

### **§ 3 Stellplatznachweis**

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Demgemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung die Anzahl der Stellplätze (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher, usw.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

### **§ 4 Gestaltung der Einstellplätze**

- (1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen ökologisch verträgliche Befestigungsarten (z. B. Pflasterrasen, Rasengittersteine, Schotter) Verwendung finden.
- (2) Anlagen für Einstellplätze sind einzugrünen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Für 10 Stellplätze ist je ein standortgerechter Baum zu pflanzen.
- (3) Stellplätze für Verkaufsstätten müssen so angelegt werden, dass sie für die Kunden gut erreichbar sind. Behindertenparkplätze müssen im Eingangsbereich situiert sein.

### **§ 5 Zeitpunkt der Herstellung**

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und dem Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

**§ 6**  
**Ausnahmen und Befreiung**

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann gem. Art. 72 Abs. 6 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen gewähren.

**§ 7**  
**Bewehrung**

Nach den Vorschriften des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,-- Euro belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 Abs. 1 oder Ab. 2 und § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.\*

Pürgen, den 17.03.1994

gez.  
Niedermeyer  
1. Bürgermeister

Siegel

---

\* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 17.03.1994 (19.03.1994), in der vorliegenden Fassung in Kraft seit 01.01.2002